

W O C H E N M A R K T O R D N U N G

der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(mit den Satzungsänderungen: §§ 1 und 2 am 29.07.1992)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1991 (GVBl. I S. 170 ff), der §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1991 (GVBl. I S. 333) sowie der §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung (GeWO) in der Fassung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1990 (BGBl. I S. 2840), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in ihrer Sitzung vom 07.05.1992 folgende Satzung zur Änderung der Wochenmarktordnung vom 12.03.1979 beschlossen:

§ 1

Marktbereich

In der Gemeinde Seeheim-Jugenheim finden an folgenden Orten Wochenmärkte statt:

- a) In der Ortslage Seeheim auf dem Hof des Anwesens Schulstr. 12, (westlich des Rathauses)
- b) In der Ortslage Jugenheim auf dem Parkplatz des Anwesens Gutenbergstraße 4 (westlich der Bürgerhalle).

§ 2

Marktzeit

- (1) Der Marktverkehr in der Ortslage Seeheim beginnt jeden Samstag um 07.30 Uhr und endet um 13.00 Uhr. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so findet der Markt am vorherigen Tag statt.
- (2) Der Marktverkehr in der Ortslage Jugenheim beginnt jeden Freitag um 14.30 Uhr und endet um 18.30 Uhr. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Tag statt.

§ 3

Auf- und Abbau der Marktstände

- (1) Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Marktstände darf nicht früher als 1 Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Die Aufbauarbeiten müssen bei Marktbeginn beendet sein.
- (2) Marktbesucher, die später als ½ Stunde nach Marktbeginn eintreffen, werden an diesem Tag zum Wochenmarkt nicht mehr zugelassen.
- (3) Nach dem Aufbau muß der Wochenmarkt mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von sämtlichen Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen, insbesondere im Winter, können vom Gemeindevorstand - Ordnungsamt - zugelassen werden.
- (4) Der Abbau der Marktstände sowie die Räumung und Reinigung ist von den Marktbesuchern bis spätestens 1 Stunde nach Marktschluß vorzunehmen.

§ 4

Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Zum Verkauf des Wochenmarktes sind alle Waren gemäß § 67 der Gewerbeordnung zugelassen. Zu den zugelassenen Gegenständen gehören insbesondere:
 - a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher
 - b) Fabrikate, deren Erzeugnisse mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen des Landvolkes der hiesigen Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke.
 - c) frische Lebensmittel aller Art.
- (2) Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, feilgehalten und verkauft werden.
- (3) Das Feilbieten von Waren im Umhertragen mit und ohne Ausruf sowie das marktschreiende Feilbieten vom festen Platz ist unzulässig. Ebenfalls ist das Betteln und Hausieren verboten.
- (4) Waren im Wege der Versteigerung oder Ausspielung dürfen nicht abgesetzt oder feilgehalten werden.

§ 5

Warengüter

- (1) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden gesetzlichen Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel nicht in Verkehr gebracht werden. Unreifes Obst darf nur dann geführt werden, wenn es vom reifen Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift als „unreifes Obst“ gekennzeichnet ist.
- (2) Verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel, insbesondere unreifes Obst, das nicht genügend gekennzeichnet ist, sind - unabhängig von einer etwaigen Bestrafung - von dem Marktplatz zu entfernen.
- (3) Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lebensmittelgesetzes vom 21.12.1958 (BGBl. I S. 950), vom 11.07.1969 (BGBl. I S. 759), der Preisauszeichnungsverordnung vom 18.09.1969 (BGBl. I S. 1733), des Handelsklassengesetzes vom 05.12.1968 (BGBl. I S. 1303) sowie der hierzu erlassenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind zu beachten.

§ 6

Verkauf und Lagerung

- (1) Sämtliche Lebensmittel sind so zu befördern und aufzubewahren, daß sie vor Verunreinigung geschützt sind. Die zum Verkauf ausgestellten Waren dürfen nur in reinen Behältern und Verpackungen oder auf reinen Unterlagen feilgehalten werden.
- (2) Fleisch, Fleischwaren, Molkereierzeugnisse, Brot und sonstige empfindliche Lebensmittel dürfen nur aus festen, nach drei Seiten und nach oben geschlossene Ständen, Verkaufswagen oder aus geschlossenen Schaukästen, in denen die Waren nachteilige Beeinflussung, wie Sonneneinstrahlung, Staub, Niederschlag und Fliegen, geschützt sind, in Verkehr gebracht werden. Die Verkaufstische sind für diese Waren, soweit sie unverpackt auf ihnen gelagert werden, so einzurichten, daß die Käufer die Waren weder berühren noch nachteilig beeinflussen können.
- (3) Lebendes Federvieh darf nur in Behältern mit festem Boden auf den Wochenmarkt gebracht werden, in denen die Tiere aufrecht nebeneinander stehen und sich bewegen können. Das Töten der Tiere innerhalb der Marktanlagen ist verboten.
- (4) Das Berühren und Betasten der Lebensmittel durch den Käufer ist verboten. Die Verkäufer haben auf die Einhaltung dieses Verbotes zu achten. Durch sichtbare Tafeln ist hierauf hinzuweisen.

- (5) Ansonsten finden für Lebensmittel tierischer Herkunft die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 14.07.1956 (GVBl. S. 113) sowie die hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen Anwendung.
- (6) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwandt werden. Das Verpackungsmaterial ist aufzubewahren und darf nicht auf dem Erdboden lagern.

§ 7

Verkaufsplätze

- (1) Ein Verkauf darf nur von den zugewiesenen Verkaufsplätzen aus stattfinden. Eine Überlassung des zugewiesenen Platzes an Dritte oder ein Austausch von Plätzen ist nicht zulässig. Ein Anspruch auf Zuweisung einen bestimmten Platzes besteht nicht.
- (2) Jeder Marktbenutzer ist verpflichtet, während der Verkaufszeit ein deutlich lesbares Schild mit seinem Vor- und Zunamen oder seiner Firma und seinem Wohnort anzubringen.

§ 8

Sauberkeit des Marktgeländes

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes ist verboten. Die Marktbesicker sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie der daran gelegenen Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, alle Abfälle nach Beendigung des Wochenmarktes zu beseitigen und gehalten, dieser Reinigungspflicht weitgehend auch während der Marktzeit nachzukommen.
- (2) Die anfallenden Abfälle sind in die dafür auf dem Marktplatzgelände aufgestellten Müllgefäße zu verbringen. Zu den Abfällen gehören nicht Kisten, Steigen und Kartons. Dieses Verpackungsmaterial ist von den Marktbesickern nach Beendigung des Wochenmarktes wieder mitzunehmen.
- (3) Das Betreten des Marktgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde übernimmt für evtl. entstehende Schäden keinerlei Haftung. Die Standplatzinhaber haften für sämtliche Schäden, die den Besuchern ihres Standes entstehen.

§ 9

Zulassung

- (1) Die Zulassung für den Wochenmarkt ist bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim-Jugenheim schriftlich zu beantragen. Dabei ist das Warensortiment und die gewünschte Dauer der Zulassung (einmalig oder langfristig) anzugeben.
- (2) Bei der Entscheidung über die Zulassung zum Wochenmarkt hat der Gemeindevorstand eine möglichst große Vielfalt des Warensortiments im Sinne des § 4 dieser Marktsordnung anzustreben.
- (3) Die Zulassung erlischt u.a., wenn die Benutzungrechte unbegründet länger als einen Monat nicht ausgeübt werden.

§ 10

Zuweisung

Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktsaufsicht. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

§ 11

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den Bediensteten des Ordnungsamtes der Gemeinde ausgeübt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 12

- (1) Die Beschicker des Wochenmarktes haben als Standgeld pro Markttag für jeden angefangenen laufenden Meter eines zwei Meter tiefen Standplatzes 1,-- € zu entrichten.
- (2) Für zusätzlich zur Verfügung gestellte Flächen, die über die normale Tiefe eines Standplatzes von 2 Meter hinausgehen, sind für jeden angefangenen Quadratmeter Standfläche 0,35 € zu entrichten.

§ 13

Gebührentrichtung und Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühren sind jeweils vor Zuweisung bzw. Inanspruchnahme des Verkaufsplatzes zu entrichten.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Zulassung für den Standplatz erteilt wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wer als Marktbeschicker für ihn bereitgehaltene Standplätze nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 14

Folgen des Zahlungsverkehrs

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Marktbeschicker, die mit der Zahlung der Marktstandgelder im Rückstand sind, können vom Markt verwiesen werden.

§ 15

Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S.481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist der Gemeindevorstand.

§ 16

Rechtsbehelf

Die Rechtsbehelfe gegen Verfügungen und Festsetzungen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 17

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung (Marktordnung) tritt mit Wirkung vom 01.04.1979 in Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 12.03.1979

Für den Gemeindevorstand

(Draudt)
Bürgermeister